MITTEILUNGSVORLAGE

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Nr.: 022/2019

Dezernat	IV - Ländlicher Raum	16.01.2019
Fachbereich		
Verfasser/-in	Kauffmann, Michael	
Telefon	07621 410-4000	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	06.02.2019

Tagesordnungspunkt

Forstneuorganisation - Betreuungsentgelte und Umlageverfahren Körperschaftswald

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	5	Ländlicher Raum
Produktgruppe	55.50	Waldwirtschaft
Produkt(e)	55.50.05	Forstbetriebliche Dienstleistungen

Inhalt der Mitteilung

- Sachverhalt

Im Zuge der Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg zum 01.01.2020 sind aus wettbewerbsrechtlichen Gründen die Kostensätze für die Körperschaftswaldbetreuung anzupassen. Die bisher landeseinheitlich im Forstverwaltungskostenbeitragsgesetz geregelten Betreuungssätze von 6,45 EUR je Jahr und Hektar Nachhaltshiebsatz können zukünftig daher nicht mehr abgerechnet werden. Vielmehr sind die tatsächlichen Gestehungskosten auf Kreisebene umzulegen, wobei sich der Betrag um einen mit dem novellierten Landeswaldgesetz (LWaldG) neu eingeführten „Mehrbelastungsausgleich“ von 10,00 EUR/ha reduziert. Mit diesem sollen die besonders hohen Anforderungen an die Sozialpflichtigkeit kommunalen Waldbesitzes abgegolten werden.

Das Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat den Kreisen am 08.11.2018 ein Berechnungsmodell der Gestehungskosten zur Verfügung gestellt. Die kreisspezifischen Gestehungskosten wurden zwischenzeitlich ermittelt und ein Umlagemodell entwickelt (s.u.). Dieses Umlagemodell wurde den Städten und Gemeinden am 14.01.2019 im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt und auf Basis der Besprechungsergebnisse in Teilen überarbeitet.

Gestehungskosten für den forstlichen Revierdienst und Umlagemodell:

Die Gestehungskosten für den forstlichen Revierdienst der unteren Forstbehörde Lörrach (UFB) wurden unter der Voraussetzung, dass der bisherige Personaleinsatz für die Betreuung des Körperschaftswaldes beibehalten wird, auf Basis des Berechnungsmodells des MLR auf rund **1,25 Mio. EUR/Jahr** veranschlagt. Dieser Betrag ist auf die Körperschaften umzulegen, die den forstlichen Revierdienst der UFB in Anspruch nehmen. Das hierzu vorgeschlagene Umlagemodell sieht folgende Entgelt-Komponenten vor:

Forstliche Betriebsfläche ohne Bannwald und Kernzonen Biosphärengebiet	Bis 250 ha	55,00	EUR/ha
	251 bis 999 ha	45,00	EUR/ha
	1.000 bis 2.000 ha	35,00	EUR/ha
	Über 2.000 ha	30,00	EUR/ha
Bannwald / Kernzonen im Biosphärengebiet		15,00	EUR/ha
Einschlag / Hiebsatz		3,00	EUR/fm

Die Berechnung des Festmetersatzes erfolgt auf Basis des vollzogenen Einschlages im jeweiligen Vorjahr abzüglich der zufälligen Nutzungen, jedoch mindestens auf Höhe des für das Abrechnungsjahr gültigen Hiebsatzes.

Bei diesem Umlagemodell belaufen sich die von den Gemeinden zu zahlenden Entgelte für den forstlichen Revierdienst zukünftig auf **durchschnittlich 54,- EUR/ha**.
Nach den bisher aus anderen Landkreisen übermittelten Informationen kann dieses Kostenniveau als vergleichsweise günstig bezeichnet werden. In anderen Landkreisen ist allenfalls die Steigerungsrate geringer, weil dort häufig die Hiebsätze und deshalb die bisherigen, allein vom Hiebsatz abhängigen Forstverwaltungskostenbeiträge deutlich höher waren.

Weiteres Vorgehen:

Die Städte und Gemeinden haben nunmehr bis Mitte Februar 2019 Zeit, den Entwurf für ein Umlageverfahren zu den Betreuungskosten zu prüfen und ihre Anregungen mitzuteilen.

Unmittelbar im Anschluss daran und mit Beschluss des Gesetzes zur Forstneuorganisation Baden-Württemberg durch den Ministerrat, welcher ebenfalls für Mitte Februar 2019 zu erwarten ist, würden die neuen Betreuungsverträge mit den für die jeweiligen Waldbesitzer errechneten Kostensätzen den Kommunen zur Verfügung gestellt. Nach dortiger Beratung und Gremienbeschlüssen müssten dem Landkreis die Rückäußerungen zur Annahme des Betreuungsangebotes nach Möglichkeit bis Ende März 2019 vorliegen. Auf dieser Basis könnte dann die neue Forstorganisation zum 01.01.2020 realisiert werden.

Den Kommunen wurde die Überprüfung der Betreuungsorganisation und der Betreuungskosten innerhalb drei Jahren nach Umsetzung der Forstreform zugesagt. Dabei sollen Möglichkeiten der Kostenreduzierung durch Organisationsanpassungen und Personalabgänge (Altersfluktuation) fokussiert und nach Möglichkeit sukzessive umgesetzt werden.

Alternativen:

Grundsätzlich besteht für die Kommunen die Möglichkeit, den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald durch die Körperschaften selbst oder ihre Zusammenschlüsse auszuüben. Dafür müssen die Körperschaften eigenes Personal mit der nach LWaldG geforderten Sachkunde (Qualifikation für den gehobenen technischen Forstdienst) beschäftigen (siehe auch § 56 Gemeindeordnung). Für die erhöhten Anforderungen an den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald erhalten die Körperschaften einen Mehrbelastungsausgleich (10,00 EUR/ha).

Wenn der vom MLR verwendete Personalrichtsatz von 82.600 EUR/Stelle (A11) zugrunde gelegt und der Mehrbelastungsausgleich berücksichtigt wird, sind von den Gemeinden mit eigenem Personal betreute Forstreviere ab einer Größe von etwa 1.300 ha kostengünstiger. Hierbei gingen aber Vorteile des UFB-Revierdienstes, wie beispielsweise die Gewährleistung einer Vertretung bei längerem Ausfall des Forstrevierleiters, verloren.

Zudem wäre es schwierig, weiterhin eine effiziente Privatwald-Betreuung zu gewährleisten, falls Gemeinden auf Eigenbeförsterung umsteigen. Das hätte auch erhebliche Nachteile für den Holzverkauf im Gemeinde- und Privatwald zur Folge, weil es die bisher vom gemeinsamen Revierdienst geleistete Koordination der Holzbereitstellung nicht mehr gäbe. Deshalb wäre den betroffenen Privatwaldbesitzern die Auflösung der bisherigen Einheitsforstreviere auch nur schwer zu vermitteln.

Sollte die Betreuungsdienstleistung durch den Kreis von den Kommunen nicht abgenommen werden, bestünde für den Kreis das Risiko fehlender Einnahmen für die vorgehaltene Organisation.

Marion Dammann
Landrätin

Michael Kauffmann
Dezernent